

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert im Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. 2001, S. 140), in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 01.08.2005 folgende

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl (Kinderkrippensatzung)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Eching betreibt die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kinderkrippe „Zwergenschloss“ ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) In der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ werden Kinder nach dem vollendeten 6. Monat bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.
- (4) Die Aufgaben der Kinderkrippe und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kinderkrippenjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Personal

- (1) Die Gemeinde Eching stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 6 Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Eching wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Eching wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe und innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Buchungen, Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Die Buchungen sind für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich vorzunehmen. Buchungsänderungen sind nur zum 01.09., zum 01.11., zum 01.01. und zum 01.04. eines Betreuungsjahres möglich. Buchungsänderungen müssen bis Mitte des jeweiligen Vormonats bestätigt werden.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personenberechtigten.

(3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.04. eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich.

(4) Die Gemeinde hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

(5) Krippenkinder, welche zum 01. September in den Kindergarten wechseln, gelten zum 31.08. als abgemeldet.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl ausgeschlossen werden, wenn,

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Erkrankungen sind der Leitung der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl ist von Montag bis Freitag in der Regel von 06:45 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

§ 11 Betreuungszeiten, Schließtage, Ferienregelung

(1) Bei der Anmeldung des Kindes haben sich die Personenberechtigten auf die Buchungszeiten festzulegen.

- (2) Um die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag festgelegt. Die Kinder sollen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
- (3) Personensorgeberechtigte haben für einen kontinuierlichen Besuch des Kindes unter Beachtung der Öffnungszeiten, der jeweiligen Buchungszeit und der Einhaltung der Kernzeit (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr) zu sorgen.
- (4) Die Kinderkrippe kann während des Jahres an 30 Tagen geschlossen sein (BayKiBiG).
- (5) Die Schließtage und Ferienregelungen werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) In der Eingewöhnungszeit des Kindes (ca. vier Wochen) kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vertraglich festgelegten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten haben für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Im Interesse des Kindes sind die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen einzuhalten.

§ 12 Verpflegung

Kinder, die die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ ganztags oder länger als bis 13 Uhr besuchen, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Ein Erwärmen von mitgebrachten Speisen ist nicht möglich. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die angebotenen Entwicklungsgespräche wahrnehmen und an den Elternabenden teilnehmen.
- (2) Die Elterngespräche und Elternabende finden nach Bedarf und Vereinbarungen statt.

§ 14 Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung und Aufsichtspflicht durch Unterschrift auf weitere Erwachsene delegieren.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung und endet mit der persönlichen Verabschiedung durch die zuständige pädagogische Fachkraft.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Einladung liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Eltern.

§ 15 Haftung, Unfallversicherung

(1) Für die Kinder der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII.

Danach sind Kinder insbesondere

- a) auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kinderkrippe,
- b) während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kinderkrippe sowie
- c) während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.

(2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderkrippe ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.06.2015 außer Kraft.

Eching, den 22.05.2017



.....
Andreas Held, 1. Bürgermeister